



Lohnanpassungen 2018

Zürich, 27.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Paritätische Landeskommission hat an ihrer Sitzung vom 03. Oktober 2017 gem. Art. 10.6 des Gesamtarbeitsvertrages 2014-2018 des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (GAV) eine Lagebeurteilung unserer Branche vorgenommen und folgende verbindliche Beschlüsse gefasst:

Effektivlöhne

Die Sozialpartner sind übereingekommen, die Effektivlöhne auf den 01.01.2018 wie folgt anzupassen:

1. Allen dem Gesamtvertrag unterstellten Arbeitnehmern ist ab erste voll in den Monat Januar 2018 fallende Zahltagsperiode eine **Lohnanpassung von Fr. 50.--** (brutto) pro Monat bzw. Fr. -.29 pro Stunde (exkl. Zuschläge) auszurichten. Lohnanpassungen aufgrund eines Wechsels der Kategorie nach Erfahrungsjahren bei den Mindestlöhnen können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden.
2. Sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossene Unternehmen verwenden zusätzlich **0.5 % der AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmer mit Stichtag 31.12.2017** zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.
3. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt mit 102.3 Punkte per 30.09.2017 (Basis 2005 = 100) als ausgeglichen.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert auf dem Stand vom 01.01.2017.

Jahresbruttoarbeitszeit

Die Jahresbruttoarbeitszeit gem. Art. 23.2 GAV beträgt für das Kalenderjahr 2018 **2080 Std.**

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Fragen steht Ihnen Ihr Zentralsekretariat jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli
Direktion

Anmerkung:

Den Mitgliedern der Sektionen Genf und Wallis wird dieses Zirkular nicht zugestellt, da für diese Gebiete die Lohnanpassungen durch separate Abmachungen geregelt sind.